

**Fünfte Satzung
des Marktes Tüßling
zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Wasserabgabesatzung**

Auf Grund von Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Tüßling folgende Satzung:

§ 1

§ 10, Absatz 3 und Absatz 4 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) des Marktes Tüßling vom 14. Mai 1997, zuletzt geändert durch Satzung vom 25.07.2007, erhält folgende Fassung:

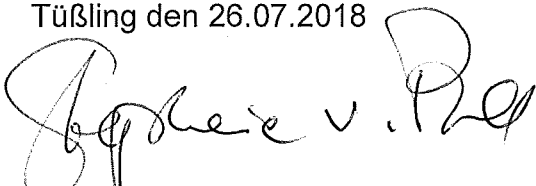
„(3) Die Gebühr beträgt 1,60 € pro m³ entnommenen Wassers.“

„(4) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,60 € pro m³ entnommenen Wassers“.

§ 2

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tüßling den 26.07.2018



Stephanie Gräfin Bruges-von Pfuel
1. Bürgermeisterin

